

Beitragssatzung

des Tourismusregion Zwickau e.V.

Auf der Grundlage der Satzung des Tourismusregion Zwickau e.V. (§ 7) und des dazu von der Mitgliederversammlung am 07. April 2022 gefassten Beschlusses sind die Mitglieder verpflichtet, für die Zeitdauer der Mitgliedschaft folgende Jahresbeiträge nach Rechnungslegung durch den TRZ zu entrichten. Soweit die Beitragssatzung eine andere Bemessungsgrundlage als das Kalenderjahr ausdrücklich vorsieht werden die Beiträge insoweit auf dieser Bemessungsgrundlage errechnet.

1. Ordentliche Mitglieder

1.1. Landkreis

Einwohnerbetrag

(Stichtag für die Bemessung ist der 30.06. des Vorjahres)

Jahr 2022	EUR 0,34 je Einwohner
Jahr 2023	EUR 0,70 je Einwohner
Jahr 2024	EUR 0,72 je Einwohner
Jahr 2025	EUR 0,88 je Einwohner
Jahr 2026	EUR 0,91 je Einwohner
Jahr 2027	EUR 0,95 je Einwohner

1.2. Städte/Gemeinden/Verwaltungsverbände/Verwaltungsgemeinschaften

1.2.1. Einwohnerbetrag

(Stichtag für die Bemessung ist der 30.06. des Vorjahres)

Jahr 2022 und 2023	EUR 0,45 je Einwohner
Jahr 2024 und 2025	EUR 0,60 je Einwohner
Jahr 2026 und 2027	EUR 0,75 je Einwohner

1.2.2. Übernachtungsbetrag

Jahr 2022 und 2023	EUR 0,10 je Übernachtung
Jahr 2024 und 2025	EUR 0,10 je Übernachtung
Jahr 2026 und 2027	EUR 0,10 je Übernachtung (höchstens EUR 10.000)

1.3. Hotel- und Beherbergungsbetriebe

bis 10 Betten	EUR 80,00
bis 20 Betten	EUR 140,00
bis 50 Betten	EUR 180,00
bis 100 Betten	EUR 300,00 (höchstens EUR 300,00)

1.4. Ferienhaus/Ferienwohnung/Privatzimmer

EUR 80,00

1.5. Ferienanlagen (Bungalows und Campingplätze)

EUR 4,00 je Stellplatz
EUR 80,00 je Bungalow
(höchstens EUR 500,00)

1.6. Jugendherbergen

pauschal EUR 200,00

1.7. Gaststätten ohne Beherbergung

EUR 1,00 je Sitzplatz
(mindestens EUR 100,00)

1.8. Reiterhöfe

EUR 100,00

1.9. Tourismus- und Fremdenverkehrsvereine

EUR 0,75 je Mitglied
(mindestens EUR 100,00; höchstens EUR 300,00;
handelt es sich bei dem Mitglied um eine Kommune,
die Mitglied im Tourismusregion Zwickau e.V. ist,
bleibt dieses Mitglied unberücksichtigt)

Tourismus- und Fremdenverkehrsvereine sind als Mitglieder beitragsfrei, wenn eine Mitgliedschaft des Tourismusregion Zwickau e.V. in diesen Vereinen besteht (Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit) und der Tourismusregion Zwickau e.V. in diesen Vereinen ebenfalls beitragsfrei gestellt ist.

1.10. Gewerbevereinen und -vereinigungen (jedoch ohne angeschlossene Mitglieder)

EUR 150,00

1.11. Kammern (ohne angeschlossene Mitglieder)

EUR 500,00

1.12. sonstige juristische Person

a) gemeinnützig arbeitend (z.B. gGmbH) EUR 80,00
b) wirtschaftlich arbeitend EUR 300,00

1.13. natürliche Personen

EUR 30,00

1.14. Theater und andere kulturelle Einrichtungen, sofern sie keine 100 % kommunale Einrichtungen sind und die Kommune nicht Mitglied des Vereins ist

EUR 200,00

1.15. Sparkassen

EUR 20.000,00

2. Fälligkeit

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist in einer Summe am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig und bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten. Bei einem Beitritt im Laufe des Geschäftsjahres ist für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft ein anteiliger Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen.

3. Nachweise

Die Mitglieder, die variable Beiträge zu leisten haben, machen die Bemessungsgrundlage für die gezahlten Beiträge auf Anfrage des Vereins anhand geeigneter Unterlagen glaubhaft.

4. Gültigkeit

Diese Beitragssatzung tritt mit Beginn des Monats, der auf den Monat der Eintragung des Tourismusverband Chemnitz Zwickau Region e.V. in das Vereinsregister folgt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragssatzung außer Kraft.

Soweit sich durch diese Beitragssatzung die von den Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeiträge gegenüber der bisherigen Beitragssatzung ändern, fallen sie für das Jahr 2022 jeweils monatsanteilig in der durch die bisherige Beitragssatzung sowie in der durch diese Satzung festgelegten Höhe an.

Die nach den Ziffern 1.1. und 1.2 erhobenen Beiträge verstehen sich dabei als Beitrag für den Zeitraum ab 1. Juli 2022. Die übrigen Beiträge sind Jahresbeiträge.

Soweit ein Mitglied auf Grundlage der bisherigen Beitragssatzung bereits einen Beitrag für das gesamte Jahr 2022 entrichtet hat, so wird der überzahlte Anteil auf die nach dieser Beitragssatzung zu zahlenden Beiträge angerechnet. Im Falle einer Überzahlung wird der TRZ den überzahlten Beitrag erstatten.